

# GdL-abhängige Nachteilsausgleiche

**Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen GdB angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB.**  
**Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Betracht.**

20	50	60	80	90	100
Bei entsprechenden Voraussetzungen können Leistungen zur Reha und Teilhabe in Anspruch genommen werden, z.B. Medizinische Reha, Berufliche Reha, Soziale Reha sowie unterhaltsichernde und ergänzende Leistungen (§ 29 Abs. 1 SGB I)	Schwerbehinderteneigenschaft (§ 2 Abs. 2 SGB IX)  Steuerfreibetrag: 570 € (§ 33b EStG)	Pflichtversicherung in der gesetzl. Kranken- und Rentenversicherung für Menschen mit Behinderungen (SGB V u. SGB VI)  Preisnachlass bei mehreren Festnetz- und Mobilfunkbetreibern	Steuerfreibetrag: 720 € (§ 33b EStG)  Ermäßiger Rundfunkbeitrag von 5,83 € bei GdB allein wegen Sehbehinderung (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)	Steuerfreibetrag 1.060 € (§ 33b EStG)  Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung (wenn gleichzeitig Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI besteht): 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	Steuerfreibetrag 1.230 € (§ 33b EStG)  Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung (wenn gleichzeitig Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI besteht): 8.72 €/Monat im Rahmen des Sozialtarifs. Nur für bestimmte Tarife, nicht bei Flatrates.
Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung (§§ 164, 205 SGB IX)	Kündigungsschutz (§§ 168 ff SGB IX)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 2.100 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)			
Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)	Freistellung von Mehrarbeit (§ 207 SGB IX)	Freibetrag beim Wohngehalt bei Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI) und häuslicher Pflege/Kurzzeitpflege: 1.500 € (§ 17 Wohngeleidgesezt)  Ermäßigung oder Befreiung bei Kurtaxen (Ortsansetzungen)	Entfernungskostenpauschale 30 ct/km (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) <b>oder</b> die <b>tatsächlichen</b> Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (§ 9 Abs. 2 EStG)	Privataufnahmen können steuerlich abgesetzt werden: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (§ 33 EStG)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)
Gleichstellung (§ 2 Abs. 3 SGB IX)	Eine Arbeitswoche Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX)	Bei <b>Merkzeichen G</b> und <b>ag</b> <b>wahlweise</b> bei der Steuer <b>absetzbar</b> : Entfernungskostenpauschale 30 ct/km (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) <b>oder</b> die <b>tatsächlichen</b> Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (§ 9 Abs. 2 EStG)	Privataufnahmen können steuerlich abgesetzt werden, wenn gleichzeitig Merkzeichen „G“ eingetragen ist: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (§ 33 EStG)	Privataufnahmen können steuerlich abgesetzt werden, wenn gleichzeitig Merkzeichen „G“ eingetragen ist: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900 € (§ 33 EStG)	In vielen Kommunen Hundesteuerermäßigung für ausgebildete Hunde, z.T. auch bei niedrigerem GdB
Kündigungsschutz bei Gleichstellung (§ 151 Abs. 3 SGB IX)	Um bis zu 5 Jahre vorgezogene Altersrente (§§ 37, 236a SGB VI) bzw. Pensionierung von Beamten (§ 52 BBG)	Stundenermäßigung bei Lehren: bundeslandabhängig	Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, z.B. ADAC, AvD (Satzungen der Clubs)	Oranger Parkausweis bei bestimmten Behinderungen bzw. Erkrankungen	
Steuerfreibetrag: GdB 30: 310 € GdB 40: 430 € (§ 33b EStG)					